

Datum: Oktober 2016

MERKBLATT FÜR PERSONENBETREUERINNEN in Niederösterreich

Unterschied Ruhendmeldung/Gewerbe-Zurücklegung Vollmachten und deren Widerruf Standortverlegung Namensänderung

Bitte beachten Sie, dass der **gesamte Schriftverkehr** zwischen den Gewerbeinhabern, den Behörden und der Wirtschaftskammer **auf Deutsch** erfolgen muss!

UNTERSCHIED RUHENDMELDUNG/GEWERBE-ZURÜCKLEGUNG

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer **Ruhendmeldung** im Besitz der Gewerbeberechtigung bleiben, diese aber eben im Zeitraum der Ruhendmeldung nicht ausüben dürfen.

Sie können jedoch Ihre Berechtigung durch Übermittlung einer **Wiederbetriebsmeldung an das Mitgliederdatenservice der Wirtschaftskammer NÖ** (nur in schriftlicher Form per *E-Mail, FAX oder Post* mit Angabe des genauen Datums und mit Unterschrift) jederzeit wieder aktivieren.

Meldungen von Dritten können nur unter Beilage einer von der Gewerbeinhaberin/vom Gewerbeinhaber unterzeichneten Vollmacht durchgeführt werden. Meldungen per Email, die persönlich von der Gewerbeinhaberin/vom Gewerbeinhaber angezeigt werden, müssen zumindest den Namen des Gewerbeinhabers als Absender (Von-Feld) aufweisen.

Der Gewerbetreibende muss gemäß GewO 1994 das Ruhen (= Nichtbetrieb) und die Wiederaufnahme (= Wiederbetrieb) **der Gewerbeausübung binnen 3 Wochen** der jeweiligen Wirtschaftskammer anzeigen. Sollte Ihre Meldung nicht innerhalb der gesetzlichen Anzeigepflicht von 3 Wochen gem. § 93 GewO 1994 erfolgen, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Gewerbebehörde mit bis zu € 1.090,00 Geldstrafe geahndet werden kann.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die nachträglich gespeicherten Ruhendmeldungen Auswirkungen auf die ausbezahlte staatliche Förderung des Bundessozialamtes (für die zu Betreuenden und deren Angehörige) haben und eine nicht den Tatsachen entsprechende Meldung zu strafrechtlichen Konsequenzen für Sie führen kann. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn die zu Betreuenden und deren Angehörige für diesen Zeitraum eine Förderung in Anspruch genommen haben.

Sollten Sie Ihre Gewerbeberechtigung gar nicht mehr benötigen, so können Sie diese bei der **zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)** zurücklegen, dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Bemerkt wird, dass die Gewerbebehörde die Löschung mit dem Tag des Einlangens und nicht rückwirkend zur Kenntnis nimmt.

Datum: Oktober 2016

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass damit Ihre Gewerbeberechtigung unwiderruflich erlischt. Sollten Sie Ihre Gewerbeberechtigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder benötigen, so müssen Sie diese wieder komplett neu anmelden.

VOLLMACHTEN UND DEREN WIDERRUF

Sie haben die Möglichkeit, Ihrer Vermittlungsagentur und/oder einer oder mehreren anderen beliebigen Personen eine Vollmacht auszustellen. **Damit ist die bevollmächtigte Agentur bzw. die bevollmächtigte Person berechtigt, Sie in Ihrem Namen in allen in der Vollmacht genannten Belangen und Verfahren vor den zuständigen Behörden und Körperschaften zu vertreten.**

Achtung: Eine neue Vollmacht, die Beendigung eines Vertrages oder der Wechsel zu einer neuen Betreuungsstelle/Agentur heben nicht automatisch davor erteilte Vollmachten auf. Eine Vollmacht muss dem Bevollmächtigten entzogen werden. **Sollten Sie eine Vollmacht entziehen, vergessen Sie bitte nicht, dies auch in schriftlicher Form an das Mitgliederdatenservice der Wirtschaftskammer NÖ, an die zuständige Gewerbebehörde und an die bevollmächtigte Agentur/Person zu melden. Bitte stellen Sie sicher, dass alle Stellen darüber informiert sind, an wen der Widerruf bereits geschickt wurde. (z.B.: E-Mail gleichzeitig an alle Stellen)**

STANDORTVERLEGUNG

Bei Standortverlegungen innerhalb Niederösterreichs oder auch bei einer Standortverlegung in ein anderes Bundesland gilt Folgendes: Sie melden den neuen Gewerbebestandort bei der **Bezirksverwaltungsbehörde, die für Ihren neuen Standort zuständig ist. Bemerkte wird, dass die Gewerbebehörde die Standortverlegung mit dem Tag des Einlangens und nicht rückwirkend zur Kenntnis nimmt.** Die Behörde veranlasst dann die Löschung Ihres alten Standortes. Die Löschung wird auch an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft und an die Wirtschaftskammer weitergeleitet.

Achtung: Der Meldezettel der Gemeinde ist noch keine Bestätigung für eine Standortverlegung!

Wir weisen darauf hin, dass bei einer Standortverlegung einer ruhenden Berechtigung innerhalb des Bundeslandes ein Wiederbetrieb gesondert im Mitgliederdatenservice der Wirtschaftskammer NÖ (schriftlich per E-Mail, Fax oder Post) angezeigt werden muss.

Wird eine ruhende Berechtigung in ein anderes Bundesland verlegt, so ist die Berechtigung im neuen Standort automatisch aktiv. Es muss keine gesonderte Wiederbetriebsmeldung erfolgen.

Datum: Oktober 2016

NAMENSÄNDERUNG:

Sollte sich Ihr Name durch Heirat o.ä. geändert haben, geben Sie dies bitte bei der **zuständigen Gemeinde, bei der Sie gemeldet sind** z.B. durch Übermittlung der Heiratsurkunde (auf Deutsch übersetzt und beglaubigt!) - bekannt.

Kontakt bei Nicht-/Wiederbetriebsmeldungen für Niederösterreich

- Per E-mail mds@wknoe.at
- Per Fax 02742/851 13599
- per Post an Wirtschaftskammer NÖ, Mitgliederdatenservice, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Kontaktdaten für Nicht-/Wiederbetriebsmeldungen ein anderes Bundesland betreffend siehe Beiblatt „Bundesländer Adressen für Personenbetreuer“

Gewerberechtliche und sonstige Anfragen:

- Per E-mail an die zuständige Fachgruppe: dienstleister.gesundheit@wknoe.at

Kontaktdaten der zuständigen Gewerbebehörden in Niederösterreich - siehe Beiblatt „Gewerbebehörden Niederösterreich“